

Auf seiner 3942. Sitzung am 10. November 1998 behandelte der Rat den Punkt "Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Sadako Ogata, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN KAMBODSCHA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 22. Oktober 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. Oktober 1998 betreffend den erfolgreichen Abschluß der Maßnahmen zur Überwachung der Rückkehr der politischen Führer am 30. September 1998³⁸⁷ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen Kenntnis von dem Inhalt des Schreibens."

³⁸⁶ S/1998/987.

³⁸⁷ S/1998/986.

Am 17. November 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. November 1998 betreffend Ihren Vorschlag, das Mandat des Büros Ihres Persönlichen Beauftragten in Kambodscha um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern³⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

³⁸⁸ S/1998/1087.

³⁸⁹ S/1998/1086.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU

Beschlüsse

Auf seiner 3940. Sitzung am 6. November 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Guinea-Bissau

Schreiben des Ständigen Vertreters Nigerias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. November 1998 (S/1998/1028)³⁹⁰."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁹¹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt das Abkommen, das die Regierung Guinea-Bissaus und die selbsternannte Militärjunta am 1. November 1998 in Abuja während des

³⁹⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*.

³⁹¹ S/PRST/1998/31.

21. Gipfeltreffens der Behörde der Staatschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten geschlossen haben³⁹². In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die Vermittlungsbemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und ihrer jeweiligen Vorsitzenden und anerkennt die Rolle weiterer Führungspersönlichkeiten, in besonders herausragender Weise des Präsidenten Gambias, bei den Verhandlungen, die zu diesem Abkommen geführt haben.

Der Rat bekräftigt sein festes Eintreten für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität, der verfassungsmäßigen Ordnung und der territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus.

Der Rat betrachtet das Abkommen als einen positiven Schritt in Richtung auf die nationale Aussöhnung und einen dauerhaften Frieden in Guinea-Bissau. Der Rat fordert die Regierung und die selbsternannte Militärjunta auf, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen von Abuja³⁹² und dem Abkommen von Praia vom 26. August

³⁹² *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1028, Anlage.

1998³⁹³ uneingeschränkt zu beachten. Der Rat begrüßt insbesondere den Beschluß, sofort eine Regierung der nationalen Einheit einzusetzen und spätestens Ende März 1999 allgemeine Wahlen und Präsidentschaftswahlen abzuhalten.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Abkommen über den Abzug aller ausländischen Truppen aus Guinea-Bissau sowie von der gleichzeitigen Dislozierung der Puffertruppe der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die die abgezogenen Truppen ablösen wird. Der Rat fordert alle Staaten auf, freiwillig technische, finanzielle und logistische Unterstützung bereitzustellen, um der Überwachungsgruppe bei der Durchführung ihrer Mission behilflich zu sein.

Der Rat appelliert an die betroffenen Staaten und Organisationen, humanitäre Soforthilfe für die Vertriebenen und Flüchtlinge bereitzustellen. Er fordert die Regierung und die selbsternannte Militärjunta auf, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts, auch künftig zu achten und sicherzustellen, daß die internationalen humanitären Organisationen sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen erhalten, die infolge des Konflikts der Hilfe bedürfen. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Beschluß, den internationalen Flughafen und den Seehafen in Bissau zu öffnen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3958. Sitzung am 21. Dezember 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Guinea-Bissaus und Togos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Guinea-Bissau" teilzunehmen.

Resolution 1216 (1998) vom 21. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 6. November³⁹¹ und 30. November 1998³⁹⁴,

ernsthaft besorgt über die Krise, der sich Guinea-Bissau gegenüber sieht, sowie über die ernste humanitäre Lage, in der sich die Zivilbevölkerung Guinea-Bissaus befindet,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus,

1. *begrüßt* das am 26. August 1998 in Praia³⁹³ beziehungsweise das am 1. November 1998 in Abuja³⁹² unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung Guinea-³⁹³ Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/825, Anlage I.

³⁹⁴ S/PRST/1998/35.

zeichnete Abkommen zwischen der Regierung Guinea-Bissaus und der selbsternannten Militärjunta sowie das am 15. Dezember 1998 in Lomé unterzeichnete Zusatzprotokoll³⁹⁵;

2. *fordert* die Regierung und die selbsternannte Militärjunta *auf*, alle Bestimmungen der Abkommen vollinhaltlich umzusetzen, namentlich was die Einhaltung der Waffenruhe, die umgehende Bildung einer Regierung der nationalen Einheit, die Abhaltung allgemeiner Wahlen und Präsidentschaftswahlen spätestens Ende März 1999, die sofortige Öffnung des Flughafens und des Seehafens von Bissau sowie, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, den Abzug aller ausländischen Truppen aus Guinea-Bissau und die gleichzeitige Dislozierung der Puffertruppe der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betrifft;

3. *spricht* den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *seine Anerkennung* aus für die entscheidende Rolle, die sie bei der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in ganz Guinea-Bissau spielen, sowie für ihre Absicht, gemeinsam mit anderen an der Beobachtung der bevorstehenden allgemeinen Wahlen und Präsidentschaftswahlen mitzuwirken, und begrüßt die Rolle, die die Überwachungsgruppe unter anderem in Einklang mit Ziffer 6 bei der Durchführung des Abkommens von Abuja spielen soll, das darauf abzielt, die Sicherheit entlang der Grenze zwischen Guinea-Bissau und Senegal zu garantieren, die Konfliktparteien voneinander zu trennen und den humanitären Organisationen und Stellen ungehinderten Zugang zu der betroffenen Zivilbevölkerung zu gewährleisten;

4. *billigt* die neutrale und unparteiische, im Einklang mit den Normen für Friedenseinsätze der Vereinten Nationen erfolgende Wahrnehmung des in Ziffer 3 genannten Mandats durch die Puffertruppe der Überwachungsgruppe, mit dem Ziel, durch die Überwachung der Durchführung des Abkommens von Abuja die Rückkehr zu Frieden und Sicherheit zu erleichtern;

5. *fordert* alle Beteiligten, namentlich die Regierung und die selbsternannte Militärjunta, *auf*, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, genauestens zu achten und dafür zu sorgen, daß die internationalen humanitären Hilfsorganisationen sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen erhalten, die infolge des Konflikts der Hilfe bedürfen;

6. *stellt fest*, daß die Puffertruppe der Überwachungsgruppe gezwungen sein könnte, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten;

³⁹⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1178, Anlage II.